

Ingenieurkammer-Bau NW, Alfredstraße 61, 45130 Essen

Herrn Klaus Strehl, MdL  
Vorsitzender des Ausschusses  
Umweltschutz und Raumordnung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach

40190 Düsseldorf

per Fax 0211/884-3002

**Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen - Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4475)  
Schreiben des Landtagspräsidenten vom 21.01.2000  
Öffentliche Anhörung am 18.02.2000**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage überreichen wir Ihnen die schriftliche Stellungnahme unserer Kammer zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung.

Mit Bedauern haben wir zur Kenntnis genommen, dass unsere Kammer nicht in den Kreis der im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 18.02.2000 anzuhörenden Sachverständigen aufgenommen wurde. Wir bedauern dies deshalb, weil es sachdienlich wäre, wenn in die Erörterung der anstehenden Themenkomplexe auch ingenieurspezifische Erfahrungen und Sichtweisen einfließen würden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, unsere Kammer künftig bei der Festlegung der anzuhörenden Einrichtungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Appold

Anlage



**Ingenieurkammer-Bau  
Nordrhein-Westfalen**

**Hauptgeschäftsführer**

Datum  
11.02.2000 sc

Ingenieurkammer-Bau  
Nordrhein-Westfalen  
Alfredstraße 61  
45130 Essen  
Telefon 02 01/4 35 05-48  
Telefax 02 01/4 35 05-55  
e-mail info@ikbaunw.de  
http://www.ikbaunw.de

Sparkasse Essen  
Bankleitzahl 360 501 05  
Konto 8891277

Deutsche Apotheker-  
und Ärztebank eG  
Bankleitzahl 360 606 10  
Konto 0004100360

Mit öffentlichen Verkehrs-  
mitteln ab Hauptbahnhof  
mit U-Bahn-Linien 11, 107  
Haltestelle Rüttenscheider  
Stern (2 Stationen)



Ingenieurkammer-Bau NW, Alfredstraße 61, 45130 Essen

Herrn Klaus Strehl, MdL  
Vorsitzender des Ausschusses  
Umweltschutz und Raumordnung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach

40190 Düsseldorf

per Fax 0211/884-3002

**Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in  
Nordrhein-Westfalen - Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache  
12/4475)  
Schreiben des Landtagspräsidenten vom 21.01.2000**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen (LT-Drucksache 12/4475) nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Ingenieurkammer-Bau NRW begrüßt die Absicht der Landesregierung, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Bundes-Bodenschutzgesetz im Interesse eines effektiven Bodenschutzes in Nordrhein-Westfalen zu ergänzen und die zur Ausführung und Ergänzung des Bundesgesetzes erforderlichen Regelungen zu treffen.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauKaG NRW ist es unter anderem Aufgabe unserer Kammer, Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen (Nr. 8) sowie die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 Bauordnung NRW (Nr. 9) zu ernennen. Vor diesem Hintergrund erlangen die vorgesehenen Regelungen in § 17 LBodSchG besondere Bedeutung.



**Ingenieurkammer-Bau  
Nordrhein-Westfalen**

**Hauptgeschäftsführer**

**Datum**

**11.02.2000 sc**  
**Ingenieurkammer-Bau**  
Nordrhein-Westfalen  
Alfredstraße 61  
45130 Essen  
Telefon 02 01/4 35 05-48  
Telefax 02 01/4 35 05-55  
e-mail info@ikbaunw.de  
http://www.ikbaunw.de

Sparkasse Essen  
Bankleitzahl 360 501 05  
Konto 8891277

Deutsche Apotheker-  
und Ärztebank eG  
Bankleitzahl 360 606 10  
Konto 0004100360

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab Hauptbahnhof mit U-Bahn-Linien 11, 107 Haltestelle Rüttenscheider Stern (2 Stationen)



Ingenieurkammer-Bau  
Nordrhein-Westfalen

§ 17 Abs. 1 LBodSchG sieht vor, dass Sachverständige und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder nach diesem Gesetz wahrnehmen sollen, für diese Aufgaben die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung *besitzen*.

§ 18 Satz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz formuliert demgegenüber, dass der Kreis der Verpflichteten über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung *verfügen* muss. Nach Sinn und Zweck der bundesgesetzlichen Regelung soll gewährleistet sein, dass dem jeweiligen Sachverständigen bei seiner Arbeit das erforderliche technische Gerät zur Verfügung steht. Damit ist offensichtlich die rechtlich gesicherte Zugriffsmöglichkeit auf das Gerät gemeint.

Die vorgesehene Regelung in § 17 Abs. 1 LBodSchG stellt darauf ab, dass Sachverständige und Untersuchungsstellen die gerätetechnische Ausstattung *besitzen* müssen. Diese Formulierung könnte Anlass zu Missverständnissen geben, und zwar dahingehend, dass für den angesprochenen Adressatenkreis eine Verpflichtung begründet werden soll, dass die erforderlichen technischen Geräte im Zusammenhang mit Altlastenuntersuchungen im Eigentum des jeweiligen Sachverständigen stehen müssen. Dies würde insbesondere kleinere Büros, die nur über *begrenzte finanzielle Ressourcen verfügen*, in unverhältnismäßiger Weise treffen und ihnen damit den Zugang zum Markt erschweren.

Es wird daher vorgeschlagen, bei der Formulierung des § 17 Abs. 1 LBodSchG insoweit die Begrifflichkeit der bundesgesetzlichen Regelung zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Appold